

Home>Gerichtsverfahren>Zivilsachen>**Beweisaufnahme**

Beweisaufnahme

Wenn Sie Klage erheben, müssen Sie dem Gericht normalerweise Beweismittel vorlegen, die belegen, dass Ihr Anspruch begründet ist.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.



Die Beweisaufnahme in Zivilsachen ist nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschränkt. Mitunter kann eine Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem Sie wohnen, erforderlich sein. Beispielsweise müssen in manchen Fällen Zeugen oder Sachverständige in einem anderen Mitgliedstaat gehört werden oder das Gericht muss einen Lokaltermin in einem anderen Mitgliedstaat anberaumen. Die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen ist Gegenstand der [Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001](#) vom 28. Mai 2001.

Links zum Thema

[Beweisaufnahme – Mitteilungen der Mitgliedstaaten und Suchwerkzeug zur Ermittlung des/der zuständigen Gerichts/Stelle](#)

[Beweisaufnahme per Videokonferenz](#)

[Praktischer Leitfaden für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme](#)  (228 Kb) 

[Praktischer Leitfaden über den Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen](#)  (747 Kb) 

Letzte Aktualisierung: 21/01/2019

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.